

Terra Giordana

Die Entwicklung der Provinz

Die Terra Giordana schließt sich an die nördliche Grenze der Provinz *Calabria* an und endet etwa auf der Linie Rossano – Amantea, woran Val di Crati mit seinem Zentrum Cosenza angrenzt.

Die geschichtliche, politische und kulturelle Entwicklung dieser Provinz wird im Rahmen des Kapitels „Kalabrien“ abgehandelt, da die Terra Giordana zum einen durch die verwaltungsgeschichtliche Verknüpfung mit *Calabria* in den zwanziger Jahren und andererseits durch die zeitweilige Zusammenlegung der drei kalabresischen Provinzen zu *tota Calabria* einen dauerhaften Konnex zu den südlicher gelegenen Provinzen herstellen konnte. Detailliert wird jedoch auch dort nicht auf die Entwicklung speziell der Provinz Terra Giordana eingegangen werden, da im Zusammenhang mit Verwaltungsfragen vornehmlich die Provinzstrukturen und weniger die politischen bzw. kulturellen Sachverhalte interessieren.

Zeit	Justitiar
1220	Malgerius de Altavilla
1221	Rogerus Attavus
1222	Rogerus Attavus
1223	
1224	Bartholomeus de Logotheta / Johannes de Logotheta / Nicolaus de Logotheta
1225	
1226	Alexander de Policastro / Senator de Monticino
1227	
1228	
1229	
1230	
1231	Guillelmus de Spinosa
1232	Guillelmus de Spinosa
1233	Guillelmus de Spinosa / Senator de Arco
1234	
1235	
1236	
1237	
1238	Senator de Arco
1239	Senator de Arco / Tholomeus de Castillione
1240	Tholomeus de Castillione
1241	Tholomeus de Castillione / [Goffridus de Montefusco]
1242	N.N.

Tab. 18: Verteilung der Justitiare in der Terra Giordana

Von Bedeutung aber bleibt natürlich die ausführliche Diskussion hinsichtlich der Verteilung der Exekutiv- und Finanzämter, was an dieser Stelle nun vorgenommen werden soll.

Zur zeitlichen Verteilung der höchsten Ämter in der Terra Giordana (Tab. 18 und 19)¹:

Sowohl auf Justitiariats- als auch auf Kämmereramtsebene kann eine grobe Linie in der Abfolge der Zusammenlegung der drei Provinzen *Calabria*², Terra Giordana und Val di Crati nachvollzogen werden: Bis ca. 1226 ist sowohl für die Justitiare als auch für die Kämmerer³ die Verbindung von *Calabria* und Terra Giordana⁴, 1231–1233 die separierte Verwaltung der hier besprochenen Provinz und ab 1238 der Zusammenschluß von Terra Giordana und Val di Crati⁵ festzustellen.

Zeit	Kämmerer	Oberkämmerer
1221	Michael de Russano	
1222	Michael de Russano / N.N.	
1223		
1224	Petrus de Logotheta	
1225	Petrus de Logotheta	
1226		
1227		
1228		
1229		
1230		
1231		
1232		
1233		
1234		
1235		
1236		
1237	Riccardus de domino Balduino	
1238		
1239	Robertus de Bago / N.N.	
1240		Johannes de Cioffo
1241		Johannes de Cioffo
1242		Johannes de Cioffo
1243		
1244		
1245		
1246		(N.N.)
1247		(N.N.)
1248		Rainonus de Mesiano

Tab. 19: Verteilung der Finanzbehörden in der Terra Giordana

¹ Zur Erläuterung der Tabelle siehe S. 151. Da in der Terra Giordana keine Prokuratoren oder Oberprokuratoren zu finden sind und zudem eine relativ deutlich erkennbare zeitliche Scheidung zwischen Kämmerer- und Oberkämmereramt zu beobachten ist (siehe im Text), wurden die Spalten der entsprechenden Tabelle modifiziert.

² Grundsätzlich gelte die Unterscheidung *Calabria* (für die eine Teilprovinz neben Val di Crati und der Terra Giordana) und *tota Calabria* (das gesamte Kalabrien als Zusammenfassung der drei Teilprovinzen).

³ Bei Michael de Russano nicht eindeutig nachweisbar.

⁴ Rechtfertigung findet diese These nicht nur allein in den kalabresischen Quellen, sondern auch aufgrund der fehlenden Beamten für diese Zeit in der Provinz *Sicilia citra flumen Salsum*, also Ostsizilien. Dort waren wahrscheinlich nur Beamte für *tota Sicilia* tätig, so daß *Calabria* aus dem erst später gebildeten Verband auszuschließen ist und entsprechend mit eigenen Justitiaren versorgt sein mußte.

⁵ Der Beamte Tholomeus de Castillione findet sich in den Quellen stets nur als *iustitiarius Vallis Grate*, doch kann mit hoher Wahrscheinlichkeit, nicht zuletzt aufgrund der Einbettung seiner Amtszeit zwischen Beamte, die für beide Provinzen zuständig waren, obige These angenommen werden.

Die Tabellen zeigen für den überwiegenden Teil der Herrschaftsjahre Friedrichs II. Lücken: Vor allem ab etwa 1243 ist in keiner der drei kalabresischen Provinzen ein Justitiar nachweisbar, so daß über die Struktur der Provinzverwaltung in diesen Jahren wenig ausgesagt werden kann. Da jedoch mit Guillelmus Pisanellus und Guillelmus Villanus zwei Justitiare belegt sind, die 1248 und 1249 der Provinz *Sicilia citra flumen Salsum* – und damit auch *Calabria* – vorstanden, kann angenommen werden, daß die „Personalunion“ zwischen der Terra Giordana und dem Val di Crati über 1242 hinaus Bestand hatte.

Die Überlieferungslage für die Finanzbehörden sieht wenig besser aus als jene für das Justitiariat: Eine große Lücke, die nur mit der unzureichenden Quellenlage zu erklären ist, ist für die Jahre 1226–1236 zu konstatieren.

Interessant ist jedoch, daß eine deutliche zeitliche Scheidung zwischen dem Kämmerer- und dem Oberkämmereramte festgestellt werden kann, was ja für die meisten anderen Provinzen ganz und gar nicht der Fall ist. Bis 1239 finden sich in der Terra Giordana nur Kämmerer, danach nur Oberkämmerer; eine Korrelation zwischen Amtstitel und Provinz ist jedoch nicht erkennbar⁶.

Die Justitiare

MALGERIUS DE ALTAVILLA

Januar 1220⁷

Magister capitaneus et magister iustitarius totius Calabriae et Vallis Gratis. Zu seiner Vita und seinem Amt siehe im Kapitel „Kalabrien“.

ROGERIUS ATTAVUS

1221 August 20⁸ – 1222 Dezember⁹

Zu diesem Beamten siehe im Kapitel „Kalabrien“.

Die Annahme, Rogerius sei als Justitiar ebenso für die Terra Giordana zuständig gewesen, kann an den Quellen dezidiert nicht belegt werden, sie ist aber vor dem folgenden Hintergrund durchaus plausibel: Am 18. August 1222 erging ein Mandat an die *magistri (!) iustitarii et camerarii Calabriae et Vallis Gratis*, in dem der Kaiser befahl, die Ordensbrüder des Klosters S. Giovanni in Fiore nicht zu behelligen¹⁰. Die Adresse dieses Mandats ist augenscheinlich so zu verstehen, daß es für die Teilprovinzen *Calabria* und *Vallis Gratis* jeweils einen „Großjustitiar“¹¹ und einen Kämmerer gegeben hat. Da aber, zumindest sicherlich auf der Ebene der überregionalen Finanzbehörden¹², in den frühen zwanziger Jahren eine Personalunion zwischen der Terra Giordana und Kalabrien – damit ist nicht *tota Calabria* gemeint – anzunehmen ist, dürfte dies wahrscheinlich auch für das Justitiariatsamt zutreffen. Zudem ist während der Jahre 1221/1222 den Quellen zufolge kein anderer Beamter für diese Provinz nachzuweisen.

BARTHOLOMEUS DE LOGOTHETA

1224 Januar – 1224 April¹³

Bartholomeus war zusammen mit Johannes und Nicolaus Justitiar von *Calabria* und der Terra Giordana. Zu ihrem Amt siehe im Kapitel „Kalabrien“.

⁶ Mit Riccardus de domino Balduino ist der Wechsel zwischen *Calabria* / Terra Giordana nach Val di Crati / Terra Giordana gekennzeichnet, der Kämmerertitel war von dieser Änderung jedoch nicht betroffen. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Interpretation des Beamten Johannes de Cioffo, der *tota Calabria* vorstand: Ist dies lediglich als vorübergehende (pragmatische) Zusammenführung aller drei kalabresischen Provinzen wenigstens auf der Ebene der Finanzbehörde zu verstehen? Immerhin ist mit Rainonus de Mesiano in späteren Jahren wieder ein Oberkämmerer belegt, der nur für die beiden nördlichen Teilprovinzen zuständig war.

⁷ BFW 12600; STARRABBA, I diplomi della cattedrale S. 67 f. Nr. 50. Der angeführte Amtstitel (in Verbindung mit *tota Calabria*) läßt vermuten, daß Malgerius auch für die Terra Giordana tätig war.

⁸ BFW 12753; HB 2 S. 208–217.

⁹ BF 1420; HB 2 S. 275 ff., speziell S. 276. Vgl. auch VARGAS MACCIUCCA, Esame S. 683.

¹⁰ BF 1403; WINKELMANN, Acta 1 S. 223 Nr. 241.

¹¹ Möglicherweise stammte dieser veraltete Titel noch aus der diffusen Übergangszeit seit der Rückkehr des Kaisers aus Deutschland. Vgl. etwa den Titel des Malgerius de Altavilla für Januar 1220 als *magister capitaneus et magister iustitarius totius Calabriae et Vallis Gratis*.

¹² KAMP, Kämmerer S. 86 Anm. 8.

¹³ PRATESI, Carte latine S. 314 -321 Nr. 134 f.

*JOHANNES DE LOGOTHETA*1224 Januar – 1224 April¹⁴

Johannes war zusammen mit Bartholomeus und Nicolaus Justitiar von *Calabria* und der Terra Giordana. Zu ihrem Amt siehe im Kapitel „Kalabrien“.

*NICOLAUS DE LOGOTHETA*1224 Januar – 1224 April¹⁵

Nicolaus war zusammen mit Johannes und Bartholomeus Justitiar von *Calabria* und der Terra Giordana. Zu ihrem Amt siehe im Kapitel „Kalabrien“.

*ALEXANDER DE POLICASTRO*1226 Januar¹⁶

Justitiar für *Calabria* und die Terra Giordana. Zu Amt und Person siehe im Kapitel „Kalabrien“

*SENATOR DE MONTICINO*1226 Mai 6¹⁷

Justitiar für *Calabria* und die Terra Giordana. Das Wenige, das aus den Quellen zu ihm überliefert ist, findet sich im Kapitel „Kalabrien“.

*GUILLELMUS DE SPINOSA*1231 April 24¹⁸ – 1233 August¹⁹

Ob Guillelmus zu jener Familie gehörte, die bereits während der Herrschaft der Normannen ein Lehen in der Grafschaft von Tricario (östlich von Potenza) innehatte²⁰, ist nicht mit Sicherheit zu belegen. Am 28. April 1228 ist er als Aussteller einer Urkunde nachweisbar, in der er der Tochter eines seiner verstorbenen Lehnsleute – *homo noster* – dessen Güter zugestand²¹. Es kann also angenommen werden, daß Guillelmus dem kalabresischen (basilicatischen?) Kleinadel entstammte.

Der Beamte ist zu Beginn seiner Amtszeit zusammen mit seinem Kollegen Senator de Arco belegt. Ihnen wurde vom Kaiser befohlen, einen altgedienten Vasallen von dessen Dienstpflicht zu befreien. Später scheint Guillelmus dann allein in der Terra Giordana tätig gewesen zu sein. 1233 untersuchte und entschied er einen Besitzstreit zwischen dem Kloster S. Angelo de Frigido und einer Witwe namens Saracena²².

Guillelmus hatte nach seiner Amtszeit als Justitiar diverse weitere Ämter inne, die jedoch alle im Vergleich zu seinem früheren Status geringere bzw. eingeschränkte Kompetenzen mit sich brachten. Im September 1239 folgte er als Kastellan der Rocca Janula (Terra di Lavoro) dem Taffurus de Capua und verblieb in diesem Amt angeblich bis Juni 1240²³. Im September 1247 stand er zusammen mit Sanso de Barolo und Simon de Augusta der kaiserlichen Schatzkammer im abruzzesischen Antrodoco vor²⁴. Zu einer späteren Zeit ist er nicht mehr nachweisbar.

*SENATOR DE ARCO*1231 April 24²⁵

Der Beamte, der aller Wahrscheinlichkeit nach aus Rossano stammte²⁶, ist für 1231 nur durch ein kaiserliches Mandat nachgewiesen, in dem er zusammen mit Guillelmus de Spinosa als Justitiar tätig war. Der

¹⁴ PRATESI, Carte latine S. 314–321 Nr. 134 f.

¹⁵ PRATESI, Carte latine S. 314–321 Nr. 134 f.

¹⁶ CAPIALBI, Memorie S. 154–157 Nr. 21.

¹⁷ PRATESI, Carte latine S. 345 f. Nr. 147.

¹⁸ BF 1862; WINKELMANN, Acta 1 S. 610 f. Nr. 775. Dort nicht mit Titel angegeben, doch dürfte Guillelmus das gleiche Justitiariatsamt innegehabt haben wie zwei Jahre später. Guillelmus amtierte zusammen mit Senator de Arco.

¹⁹ PRATESI, Carte latine S. 376 ff. Nr. 163.

²⁰ Vgl. Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 19 Nr. 105.

²¹ PRATESI, Carte latine S. 356 f. Nr. 153.

²² Dazu das Mandat des Kaisers: BZ 331.

²³ WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917 Anm. 6; Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1239 (IX). Das bei Winkelmann angegebene Ende der Amtszeit konnte bei Riccardus jedoch nicht gefunden werden.

²⁴ BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917.

²⁵ BF 1862; WINKELMANN, Acta 1 S. 610 f. Nr. 775.

²⁶ Überliefert ist auch der Name *Senator de Archis* (vgl. beispielsweise WINKELMANN, Acta 1 S. 638 f. Nr. 825). Diese Familie ist in Rossano nachgewiesen (KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 874 Anm. 15), teilweise schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter Wilhelm II., vgl. Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.2 (Familiae officialium).

Amtstitel ist in diesem Mandat nicht genannt, so daß der räumliche Zuständigkeitsbereich allein durch das Analogieprinzip erschlossen worden ist²⁷.

Senator ist zu einer späteren Zeit ein weiteres Mal als Justitiar der Terra Giordana belegt (siehe den sich anschließenden Eintrag).

SENATOR DE ARCO

1238 Juli²⁸ – vor 1239 November 18²⁹

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß Senator durchgehend acht Jahre lang das Amt des Justitiars der Terra Giordana innehatte, zumal er 1238/1239 auch dem Val di Crati vorstand. Ganz auszuschließen ist eine durchgehende Amtszeit von 1231 bis 1239 jedoch nicht, da kein anderer Beamter in der Zwischenzeit für dieses Amt belegt ist.

Seine erste Amthandlung betraf die Aussetzung einer kaiserlichen Bannstrafe, die Friedrich II. dem obersten Beamten seiner Provinz anbefahl, nachdem der Verurteilte Bürgschaft geleistet hatte. Ein Vierteljahr später fand sich Senator in der Liste all jener Großbeamten, die dem Kaiser eine Auflistung sämtlicher ihnen unterstellter Beamten zukommen lassen sollten; auch hier war er als Justitiar beider oben genannten Provinzen gekennzeichnet³⁰.

Scheinbar hat es beim Amtswechsel von Senator auf dessen Nachfolger Tholomeus de Castillione einige Schwierigkeiten gegeben. Die bereits eingesammelten Gelder, die von den Geistlichen der Provinz stammten, waren noch nicht weiter transportiert worden³¹ und die Unterbeamten des Justitiars hatten ihre Rechnungslegung noch nicht getätigt³². Senator scheint all dies dem Kaiser persönlich berichtet zu haben und dieser wandte sich nun mit den entsprechenden Mandaten an den Nachfolger Tholomeus. Ob nun allerdings dem früheren obersten Beamten dieser Provinz Nachlässigkeit vorgeworfen werden muß oder ob Senator durch sein neues Amt³³ voll ausgelastet war, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Jedenfalls fehlte noch mehr als zwei Monate nach seinem Ausscheiden aus dem Amt die endgültige Abrechnung über die *quaterniones actorum, feodorum, collecte generalis et clericorum*³⁴.

THOLOMEUS DE CASTILLIONE

1239 Oktober 10³⁵ – 1241 Mai 7³⁶

Da für den zeitlichen Komplex 1238–1242 die Zusammenlegung der Provinzen Terra Giordana und Val di Crati zumindest auf Justitiariatsebene nachweisbar ist, kann mit gewisser Sicherheit angenommen werden, daß Tholomeus auch für die Terra Giordana zuständig war, auch wenn dies in den Quellen durch seinen Amtstitel nicht belegbar ist. Zum Beamten siehe im Kapitel „Val di Crati“.

[*GOFFRIDUS DE MONTEFUSCOLO*

1241 Mai 7³⁷]

Goffridus ist im Grunde nur als Justitiar von Kalabrien belegt. In einem Mandat des Kaisers wurde ihm jedoch die Ausübung einer amtlichen Maßnahme befohlen, die eigentlich in den Kompetenzbereich des Tholomeus de Castillione fiel. Die Einordnung des Goffridus als Justitiar der Provinz Terra Giordana allein aufgrund dieses singulären Falls ist also mit Vorsicht zu genießen.

²⁷ Sein Kollege Guillelmus ist als Justitiar der Terra Giordana explizit belegt.

²⁸ BF 2381; WINKELMANN, Acta 1 S. 638 f. Nr. 825.

²⁹ BF 2574; CV 199.

³⁰ BF 2514; CV 91.

³¹ BF 2574; CV 199.

³² BF 2575; CV 200.

³³ Bereits am 24. Januar 1240 ist er als Kastellan von Messina belegt, vgl. CV 464. In diesem Amt ist Senator noch bis Anfang April 1240 nachweisbar (BF 2950; CV 842).

³⁴ Vgl. den Nachtrag zu BF 2732 (CV 463 f.).

³⁵ BF 2508; CV 55.

³⁶ BF 3201; HB 5 S. 929; hier wurde dem Goffridus de Montefusco ein dem Tholomeus bereits im April 1240 vorgelegtes (und wohl nicht erfülltes) Mandat zur erneuten Vollstreckung vorgelegt (BF 3030; CV 957); bei Huillard-Bréholles findet sich nur ein Extrakt dieses Mandats, ohne jede Titelnennung. Da aber Goffridus mit der gleichen Aufgabe betraut wurde wie zuvor schon Tholomeus, kann man zumindest schließen, daß in etwa dieser Zeit ein Amtsübergang stattgefunden haben muß.

³⁷ BF 3201; HB 5 S. 929.

N.N.

1242 März³⁸ – 1242 Mai 31³⁹

Der namentlich nicht genannte Beamte, der sowohl für die Terra Giordana als auch Val di Crati zuständig war, ist im Zusammenhang mit einer Inquisition belegt. Außerdem wurde er beauftragt, einige dem Andreas de Cicala entfremdete Lehen zu revozieren.

*Die Oberkämmerer*⁴⁰

JOHANNES DE CIOFFO

1240 Mai 3⁴¹ – 1242 Mai 21⁴²

Sowohl als *magister camerarius a porta Roseti usque ad Farum*⁴³ als auch als *magister camerarius Calabriae*⁴⁴ bezeichnet. Wenn man davon ausgehen kann⁴⁵, daß *Calabria* im Sinne von *tota Calabria* aufzufassen ist, so war Johannes also auch für die Terra Giordana zuständig.

Zu seinem Amt und seiner Person siehe im Kapitel „Kalabrien“.

N.N.

1246/47⁴⁶

Zur Argumentation über die Existenz eines *magister camerarius* für jeweils eine der drei kalabresischen Teilprovinzen siehe im Kapitel „Kalabrien“.

RAINONUS DE MESIANO

1248⁴⁷

Erstmals überliefert ist ein Mitglied aus der Familie der *de Mesiano* 1182 in einer Schenkungsurkunde aus Mileto⁴⁸; eine territoriale Zuordnung ist leider nicht möglich.

Rainonus war Oberkämmerer von Val di Crati und der Terra Giordana und übte dieses Amt von September 1251 bis zum Dezember des gleichen Jahres auch in Kalabrien aus.

Die Kämmerer

MICHAEL DE RUSSANO

1221 Juli⁴⁹ – 1222 Juni 27⁵⁰

Zu diesem Beamten siehe im Kapitel „Kalabrien“.

N.N.

1222 August 18⁵¹

Zu diesem Beamten siehe im Kapitel „Kalabrien“.

³⁸ BF 3278; WINKELMANN, Acta 1 S. 679 Nr. 893. In diesem Fall ist der Ungenannte lediglich als *iustitarius Vallis Gracie* betitelt, doch ist wohl davon auszugehen, daß es sich um denselben Beamten handelte, der auch drei Wochen später tätig war.

³⁹ BF 3298; WINKELMANN, Acta 1 S. 680 Nr. 895. Winkelmanns Hinweis (ebenda Anm. 1), daß es sich bei dem ungenannten Justitiar möglicherweise um Tholomeus de Castillione handelte – so wenigstens ist seine Bemerkung wohl zu verstehen –, hat wenig Überzeugungskraft, da Goffridus de Montefusco als Nachfolger bereits ein Jahr zuvor belegt ist und ansonsten nichts für eine zweite Amtszeit des Tholomeus spricht.

⁴⁰ Im Gegensatz zu den übrigen Kapiteln erfolgt für die drei kalabresischen Provinzen Terra Giordana, Val di Crati sowie *Calabria* die Aufteilung zwischen den *camerarii* und den *magistri camerarii*, da hier das Eindringen des Oberkämmerers um 1240 bzw. 1246 an die Spitze der Finanzverwaltung besonders deutlich wird.

⁴¹ BF 3066; CV 1012.

⁴² BF 3297; WINKELMANN, Acta 1 S. 679 f. Nr. 894. Siehe auch KAMP, Kämmerer S. 85.

⁴³ BF 3066 ff. (CV 1012 ff.); BF 3076 (CV 1036).

⁴⁴ BF 3073 (CV 1033); BF 3078 (CV 1043).

⁴⁵ Siehe dazu die Überlegungen im Kapitel „Kalabrien“.

⁴⁶ BF 3523; WINKELMANN, Acta 1 S. 687 Nr. 912; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁴⁷ KAMP, Kämmerer S. 86; BARAUT, Per la storia S. 258 Nr. 5.

⁴⁸ TRINCHERA, Syllabus S. 277 f. Nr. 212.

⁴⁹ HEUPEL, Finanzverwaltung S. 496 f. Nr. 1.

⁵⁰ Ughelli, Italia sacra 9 (ed. COLETI) Sp. 370 f.; vgl. auch KAMP, Kämmerer S. 87, dessen Argumentation, Michael sei aufgrund seiner amtlichen Beschäftigungen in Crotona wohl auch für die Terra Giordana zuständig gewesen, zuzustimmen ist (Anm. 9).

⁵¹ BF 1403; WINKELMANN, Acta 1 S. 223 Nr. 241; KAMP, Kämmerer S. 87.

*PETRUS DE LOGOTHEA*1224 September 12⁵² – 1225 Juni⁵³

Zu diesem Beamten siehe im Kapitel „Kalabrien“.

*RICCARDUS DE DOMINO BALDUINO*1237 Februar⁵⁴

Riccardus war *imperialis camerarius Vallis Gratis et Terre Jordane*. Er findet lediglich Erwähnung in einer Privaturkunde zweier Bürger aus S. Marco Argentano. Weiteres ist zu ihm nicht bekannt.

*ROBERTUS DE BAGO*1239 Februar⁵⁵

Aus Aprigliano (südöstlich von Cosenza) stammend⁵⁶, ist Robertus im Zusammenhang mit der Untersuchung eines Besitzstreits zwischen dem kaiserlichen Hof und dem Kloster S. Maria della Matina nachweisbar. Er war zugleich Revokationsbeamter, doch wohl nicht als eigenständiger Beamter, sondern in seiner Eigenschaft als Kämmerer. Er war wahrscheinlich durch ein verloren gegangenes Mandat des Kaisers oder eines der ihm übergeordneten Beamten nach Cassano allo Ionio geschickt worden⁵⁷.

Höchstwahrscheinlich ist Robertus Mitte oder Anfang des Jahres 1242 verstorben. So jedenfalls muß ein Mandat des Kaisers aufgefaßt werden, in dem es um die Frage ging, ob der Bruder eines verstorbenen Robertus, der das *officium camere Vallis Cratie et Terre Jordane* ausgeübt hatte, für die Rückzahlung einer nicht eingelösten Geldschuld verantwortlich gemacht werden konnte⁵⁸. Sollte die Hypothese von der Identität beider Beamter zutreffen, ist wohl von einer Ausweitung von Robertus' Amtszeit bis etwa Anfang 1242 auszugehen.

*N.N.*1239 August 1⁵⁹

Anfang November 1239 erging an den Justitiar der Terra Giordana und des Val di Crati ein Mandat, in dem sich der Kaiser über die Nachlässigkeit der *camerarii Vallis Grate et Terre Jordane* beschwerte, sie hätten die kaiserlichen Marställe nicht ausreichend versorgt. Da es sich um mindestens zwei Kämmerer handelte, kann davon ausgegangen werden, daß hier jeweils ein *camerarius* pro Teilprovinz gemeint war. Die Nachlässigkeiten fanden *obeunte quondam Mattheo Marchafaba* statt, so daß die Amtszeit der ungenannten Kämmerer etwa in den August jenes Jahres fiel. Möglicherweise kann der namentlich nicht genannte Beamte mit Robertus de Bago identifiziert werden (s.o.).

Steuer- und Revokationsbeamte

*ROBERTUS DE BAGO*1239 Februar⁶⁰

Zu ihm und seinem nicht selbständigen Amt siehe bei seiner Behandlung als Kämmerer der Terra Giordana und des Val di Crati. Als Revokationsbeamter war er – in diesem einen Fall – nur in der Terra Giordana beschäftigt. Er trug den Titel *statutus super revocationibus*.

*HENRICUS ABBAS*1239 Dezember 27⁶¹

Zu diesem Beamten mit Sonderstatus siehe im Kapitel „Terra di Lavoro“.

⁵² BZ 267; PRATESI, Carte latine S. 329 Nr. 140.

⁵³ BZ 274; PRATESI, Carte latine S. 340 ff. Nr. 145; KAMP, Kämmerer S. 87.

⁵⁴ PRATESI, Carte latine S. 384–389 Nr. 167, speziell S. 386; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁵⁵ PRATESI, Carte latine S. 392–396 Nr. 169; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁵⁶ BARAUT, Per la storia S. 252 Nr. 35.

⁵⁷ Dazu der Titel des Beamten: ... *existentibus nobis Roberto de Bago imperiali camerario Vallis Gratis et Terre Jordane in civitate Cassani pro alienatis ad imperialem demanium revocandis et aliis servitiis imperialibus exequendis* ... (PRATESI, Carte latine S. 392–396 Nr. 169, speziell S. 393).

⁵⁸ BF 3321; WINKELMANN, Acta 1 S. 683 Nr. 903. In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung des Kaisers von Bedeutung: Die Nachkommen bzw. Erben verstorbener Beamter waren für deren nicht eingelöste Verpflichtungen verantwortlich. Von diesen frei gesprochen werden konnten sie nur, wenn – wie in diesem Fall – der ursprüngliche Schuldner belangt werden konnte.

⁵⁹ BF 2538; CV 133; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁶⁰ PRATESI, Carte latine S. 392–396 Nr. 169; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁶¹ BF 2671; CV 371.

*Kastellane*Marturanum⁶²*ANSELMUS DE PONTE TREMULO*1240 April 27⁶³

Anselmus, der aus dem Norden Italiens stammte – er wurde auch *Petrus Lombardus* genannt⁶⁴ –, ist als Gefangenewartler nachgewiesen. Zuerst hatte er einen Lombarden namens Rainerius Salvaticus in Gewahrsam zu nehmen, danach, als dieser gestorben war, sollte er denjenigen der Gräfin von Corigliano übernehmen. Näheres ist zu diesem Beamten nicht bekannt.

*Nicht zuordbare Ämter**PETRUS DE MONTE ALTO*1239 Februar⁶⁵

Richter des Kämmerers

Eine der wenigen Male ist hier ein Subbeamter überliefert, der nicht dem Kaiser unmittelbar unterstellt war: Petrus war als *iudex in officio camerariatus Vallis Gratis et Terre Jordane* dem Kämmerer – in diesem Fall dem Robertus de Bago – zugewiesen und erhielt von diesem wohl auch alle Anweisungen. Überliefert ist er in einer Gerichtsurkunde, die den Streit zwischen dem kaiserlichen Hof und dem Kloster S. Maria della Matina um ein von den Beamten zu revozierendes Gebiet betraf. Petrus fungierte neben einem weiteren (städtischen) Richter als Beisitzer.

Petrus könnte auch Richter in Val di Crati gewesen sein, allerdings muß dies Spekulation bleiben.

Stadtverwaltung

Soweit die einzelnen Beamten der Städte – vor allem *iudices* und *baiuli*, ebenso aber auch die *portulani*, sofern die Stadt einen Hafen besaß – bekannt bzw. in den Quellen belegbar sind, seien sie hier lediglich mit ihrem Nachweis angegeben. Sofern zu den einzelnen Beamten Weiteres mitzuteilen ist, wird dies an Ort und Stelle getan. Die Beamten werden ebenfalls in der im Anhang einsehbaren Liste aller Beamten des Regnum aufgeführt.

Belcastro

*Richter**BONAIUNTA*1230 Mai 29⁶⁶*BONUS*1230 Mai 29⁶⁷*ANDREAS*1230 Mai 29⁶⁸ – 1235 Juli 6⁶⁹

⁶² Martirano (Prov. Catanzaro).

⁶³ BF 3021; CV 939.

⁶⁴ BF 2654; CV 335 (312; Anm. 6 auf S. 350).

⁶⁵ PRATESI, Carte latine S. 392–396 Nr. 169.

⁶⁶ PRATESI, Carte latine S. 364 ff. Nr. 157.

⁶⁷ PRATESI, Carte latine S. 364 ff. Nr. 157.

⁶⁸ PRATESI, Carte latine S. 364 ff. Nr. 157.

⁶⁹ PRATESI, Carte latine S. 380 ff. Nr. 165.

Crotona

Richter

ROGERIUS 1224 Januar⁷⁰ – 1224 April⁷¹

MARCUS MANDUCA 1233 Juli⁷²

Diese Familie scheint in Crotona nicht unbekannt gewesen zu sein: In einer Urkunde vom April 1224 ist ein Leo Manduca als Zeuge belegt⁷³. Die Familie brachte also nicht nur städtische Richter hervor, sondern scheint ganz allgemein der in der Stadt angesehenen Oberschicht angehört zu haben. Auch während der Herrschaft der Anjou rekrutierten sich einige Richter aus dieser Familie⁷⁴.

STEPHANUS DE CUTRONO 1233 Juli⁷⁵ – 1240 März⁷⁶

Stephanus trat nicht nur, wie die meisten nachweisbaren Richter, als Zeuge in Privaturkunden auf, sondern ist für den März 1240 auch als Inquisitor in einer das Kloster S. Angelo di Frigido betreffenden Angelegenheit belegt.

Portulani

NICOLAUS BARBATUS 1239 Oktober 5⁷⁷

Nicolaus ist nur durch seine Ernennung zum Hafengebiet im Zuge der Neuerrichtung einiger Häfen im gesamten Regnum als Beamter nachweisbar. Er stammte aus der Stadt, in der er als Portulan tätig war.

Petilia Policastro

Richter

ANGOTIUS 1224 September⁷⁸ – 1244 Januar⁷⁹

HENRICUS 1224 September⁸⁰ – 1244 Januar⁸¹

ROGERIUS SEBASTIANUS 1224 September⁸² – 1244 Januar⁸³

MICHAEL 1226 Mai⁸⁴ – 1228 September⁸⁵

⁷⁰ PRATESI, Carte latine S. 314–317 Nr. 134 (Zeugenunterschrift in griechisch).

⁷¹ PRATESI, Carte latine S. 317–321 Nr. 135.

⁷² PRATESI, Carte latine S. 372–376 Nr. 162.

⁷³ PRATESI, Carte latine S. 317–321 Nr. 135.

⁷⁴ FILANGIERI, Registri 20 S. 239 ff.

⁷⁵ PRATESI, Carte latine S. 372–376 Nr. 162.

⁷⁶ PRATESI, Carte latine S. 399–403 Nr. 171.

⁷⁷ BF 2497; CV 29.

⁷⁸ PRATESI, Carte latine S. 333 ff. Nr. 143.

⁷⁹ PRATESI, Carte latine S. 414 f. Nr. 178.

⁸⁰ PRATESI, Carte latine S. 333 ff. Nr. 143.

⁸¹ PRATESI, Carte latine S. 414 f. Nr. 178.

⁸² PRATESI, Carte latine S. 333 ff. Nr. 143.

⁸³ PRATESI, Carte latine S. 414 f. Nr. 178.

⁸⁴ PRATESI, Carte latine S. 346 ff. Nr. 148.

⁸⁵ PRATESI, Carte latine S. 360 f. Nr. 155.

*PANISVINUS*1226 Mai⁸⁶ – 1228 September⁸⁷*BAIMUNDUS DE CAMPANA*1228 Januar⁸⁸

Als Richter – nicht als Baiulus, in dessen Amt er zwei Jahre zuvor nachgewiesen ist – war Baimundus Zeuge in einer Verkaufsurkunde zwischen einem Bürger der Stadt und dem Kloster S. Angelo di Frigido.

*Baiuli**BAIMUNDUS DE CAMPANA*1226 Oktober⁸⁹

Wie aus dem Eintrag bei den Richtern zu erkennen ist, war Baimundus in späterer Zeit auch als *iudex* in Petilia Policastro tätig. Als Baiulus war er Zeuge in einer Schenkungsbestätigung einer Witwe. Interessant ist die Tatsache, daß in dieser Urkunde ansonsten nur Richter als Zeugen unterschrieben – die oben genannten Panisvinus und Michael –, was vielleicht als Hinweis darauf verstanden werden könnte, daß Baimundus auch schon zwei Jahre vor seinem eindeutigen Beleg zusätzlich als Stadtrichter tätig war.

⁸⁶ PRATESI, Carte latine S. 346 ff. Nr. 148.

⁸⁷ PRATESI, Carte latine S. 360 f. Nr. 155.

⁸⁸ PRATESI, Carte latine S. 354 ff. Nr. 152.

⁸⁹ PRATESI, Carte latine S. 348 ff. Nr. 149.